VERORDNUNG (EWG) Nr. 2830/71 DES RATES

vom 24. Dezember 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2504/71 [2], insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 des Rates vom 20. Juli 1971 [3] wurden die zusätzlichen Bedingungen festgesetzt, denen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Weine entsprechen müssen ; in Artikel 4 dieser Verordnung ist die Anwendung dieser zusätzlichen Bedingungen ab 1. Januar 1972 vorgesehen ; wegen der hierbei zu lösenden besonders komplizierten Fragen scheint es nicht möglich, diesen Termin einzuhalten ; daher ist es zweckmäßig, einen späteren Termin festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 genannte Termin 1. Januar 1972 wird durch den Termin 1. April 1972 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

---

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 261 vom 26. 11. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.